Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071 Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,93 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. Juli 1940 — Heft 14

Bibliothek der Hochschule für Lehrerbildung Danzig

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 340

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

367. Bevorzugte Berücksichtigung der westlichen Grenzgebiete bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. Vom 2. Juli 1940 341
368. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost. Vom 5. Juli 1940 341
369. Eisenkontingentierung. Vom 8. Juli 1940 342
370. Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und ½ Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Vom 9. Juli 1940 343
371. Eisen- und Stahlbewirtschaftung, Beschaffung von Fertigwaren. Vom 11. Juli 1940 343
372. Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts. Vom 12. Juli 1940 343
373. Feuerschutzmittel zur Schwerbrennbarmachung von Holz. Vom 12. Juli 1940 344
374. Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig. Vom 13. Juli 1940 . 344

Wissenschaft

Für das Reich:

375. Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft. Vom 3. Juli 1940 344
376. Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis, Sonderreifeprüfung; hier: Berichtigung der Liste A der anerkannten Fachschulen. Vom 4. Juli 1940 344

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

377. Ausbildungsbeihilfen und Freistellen für Kinderreiche. Vom 29. Juni 1940 345
378. Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz. Vom 8. Juli 1940 . . . 345
379. Berufung von Schulbeiräten. Vom 11. Juli 1940 . 346

b) Volks- und Mittelschulen

380. Beaufsichtigung der Schulkinder vor Beginn des Unterrichts. Vom 24. Juni 1940 346
381. Schutz der schulpflichtigen Jugend gegen gesundheitliche Gefährdung durch tuberkulosekranke Lehrer und Lehrerinnen. Vom 10. Juli 1940 347

c) Höhere Schulen

382. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 3. Juli 1940 348
383. Schulverwaltungsangelegenheiten (Besoldung der Lehrer) bei den Höheren Schulen. Vom 10. Juli 1940 349

d) Berufliches Ausbildungswesen

384. Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen. Vom 1. Juli 1940 350
385. Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer. Vom 1. Juli 1940 351
386. Bedarf von Bastfasern für den Unterricht. Vom 2. Juli 1940 351
387. Fachschulen. Vom 4. Juli 1940 351
388. Auswärtigenprüfung an Staatsbauschulen und staatlichen Ingenieurschulen. Vom 5. Juli 1940 352
389. Staatsbauschulen. Vom 8. Juli 1940 352
390. Umwandlung der Akademie für Kunstgewerbe in Dresden zur Meisterschule. Vom 9. Juli 1940 ... 352

Für Preußen:

b) Volks- und Mittelschulen

391. Einstellung von Schulamtsanwärtern und -anwärterinnen. Vom 1. Juli 1940 352

c) Höhere Schulen

392. Anträge auf Neugründung, Umwandlung usw. Höherer Schulen. Vom 10. Juli 1940 353

Volksbildung

Für das Reich:

393. Abschlußprüfungen für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Vom 30. Juni 1940 353
394. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik. Vom 5. Juli 1940 353

Landjahr

Für das Reich:

395. Beheizung von Kochkesseln in Landjahrlagern. Vom 5. Juli 1940 353
396. Inventar der Landjahrlager. Vom 9. Juli 1940 . . 353

Für Preußen:

397. Geldwirtschaft des Landjahrs. Vom 4. Juli 1940 . . 354

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Walter Friedrich Schmidt an der städtischen Oberschule für Jungen in der Humboldtstraße in Köln (ihm ist die Stelle des Oberstudienrats an der staatlichen Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Köln-Ehrenfeld übertragen worden),

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Herbert Krüger in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Erwin Ekhart in Innsbruck,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Oberstudiendirektor Dr. Karl Gronau in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Braunschweig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. habil. Adolf Kahlstorf an der Universität Rostock,

zum außerplanmäßigen Professor in der Allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule Stuttgart der Privatdozent Dr.-Ing. Hans Kaiser,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Willi Kloth in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Wien der Dozent Dr. phil. habil. Franz Raaz in Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Gustav Riehl in Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Privatdozent Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann Schmid in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Walter Serauky in Halle,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Rudolf Zaunick in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden,

zum Honorarprofessor der Professor Dr. Otto Antonius für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum planmäßigen Oberarzt am Chirurgisch-Klinischen Institut der Universität München der Dozent Dr. med. habil. Fritz Schörcher,

zum Dozenten für das Fach Experimentalphysik an der Universität Rostock der Dr. phil. habil. Heinrich Becker,

zum Dozenten für das Fach Alte Geschichte an der Universität Tübingen der Bibliothekar Dr. phil. habil. Viktor Burr,

zum Dozenten für das Fach Afrikanische Sprachen der Dr. phil. habil. Ernst Dammann unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Hamburg,

zum Dozenten für das Fach Theoretische Physik an der Universität Berlin der Dr. rer. nat. habil. Siegfried Flügge,

zum Dozenten neuer Ordnung der Privatdozent Dr. phil. Kurt Gödel in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Mittlere und neuere Kunstgeschichte an der Universität Halle-Wittenberg der Dr. phil. habil. Richard Hamann,

zum Dozenten für das Fach Frühgeschichte der Dr. phil. habil. Horst Kirchner unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten für die Fächer Werkstoffkunde, Herstellungsverfahren, Metallographie und Schweißtechnik an der Technischen Hochschule Hannover der Dr.-Ing. habil. Helmut Koch,

zum Dozenten für das Fach Meteorologie der Dr. phil. habil. Johannes Letzmann unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Graz,

zum Dozenten für das Fach Mathematik an der Universität Köln der Dr. phil. habil. Friedrich Wilhelm Neuhaus,

zum Dozenten für das Fach Chemische Technologie der Gespinstfasern an der Technischen Hochschule Stuttgart der Dr. rer. nat. habil. Hermann Rath,

zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Frauenheilkunde an der Universität Wien der Dr. med. habil. Walter Richter,

zum Dozenten für das Fach Chemie an der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Norbert Gottfried Schmahl,

zum Dozenten für das Fach Psychologie an der Universität Würzburg der Dr. phil. habil. Kurt Strunz,

zum Dozenten für das Fach Urologie an der Universität Erlangen der Dr. med. habil. Edmund Thiermann,

zum Dozenten für das Fach Zahnheilkunde und Kieferchirurgie an der Universität Wien der Dr. med. habil. Richard Trauner,

zum Dozenten für das Fach Analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Gasanalyse an der Technischen Hochschule Wien der Dr. phil. habil. Georg Wagner,

zum Dozenten für das Fach Organische Chemie an der Universität Heidelberg der Dr. rer. nat. habil. Hans Adolf Weidlich,

zum Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Aussig der Diplomlandwirt Franz Kunz,

zum Fachberater der Schulaufsichtsbehörde der Oberstudienrat Dr. Otto Wecker am staatlichen Gymnasium in Göttingen,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat der Studienrat Dipl.-Ing. Ernst Krause bei den Regierungen in Hannover und Hildesheim,

zum Lektor für Musik und zum Universitätsmusikdirektor an der Universität Greifswald der Dr. phil. Friedrich Graupner,

zum Schulrat in Weener (Reg.-Bez. Aurich) der bisherige Hauptlehrer Wilhelm Heidemann,

zum Schulrat in Stolberg (Reg.-Bez. Aachen) der bisherige Hauptlehrer Wilhelm Ruland,

zum Schulrat im Reichsgau Oberdonau der Hauptschullehrer Josef Kayer.

Es ist übertragen worden:

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Gustav Bodechtel unter Ernennung zum ordentlichen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Lehrstuhl für Innere Medizin,

dem Dr. techn. Anton Höpp in Weiz unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Lehrstuhl für Elektromaschinenbau an der Technischen Hochschule Graz,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. habil. Gustav Parade unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Lehrstuhl für Innere Medizin an der Universität Innsbruck,

dem Dozenten Oberregierungsrat Dr. Helfried Pfeifer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor der Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien,

dem Ingenieur Dr. techn. Arpad Steller in Wels unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Lehrstuhl für Maschinenelemente und Fördertechnik an der Technischen Hochschule Graz,

dem Oberingenieur Dipl.-Ing. Helmut Titschack in Berlin-Wilmersdorf unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt der Lehrstuhl für Maschinenelemente,

dem Professor Dr. Egmont Zechlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Überseegeschichte und Kolonialpolitik.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ernst von Hippel in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Uni-

versität Königsberg in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Köln.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Max Brettar an der städtischen Oberschule für Jungen in Rheydt-Odenkirchen zum Oberstudiendirektor,

die Berufung des Studienrats Dr. Erich Haak an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Stettin zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Köslin,

die Ernennung des Studienrats Dr. Willy Lepke an der städtischen Oberschule für Jungen in Frankfurt a. M.-Höchst zum Oberstudiendirektor,

die Berufung des Studienrats Dr. Erwin Sadowski an der Goetheschule, Oberschule für Mädchen, in Lyck zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Lyck,

die Berufung des Studienrats Georg Schulz an der städtischen Brunhildschule in Berlin-Lichtenrade zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Reichshauptstadt.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. Hans Curschmann (gleichzeitig ist er mit der vertretungsweisen Weiterführung seiner Amtsgeschäfte beauftragt worden),

der ordentliche Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. Wilhelm Gerloff auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Landwirtschaft der Technischen Hochschule München Geheimer Regierungsrat Dr. Ludwig Kießling.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

367. Bevorzugte Berücksichtigung der westlichen Grenzgebiete bei der Vergebung öffentlicher Aufträge.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 25. Januar 1940 — Z II a 132/40 — gebe ich bekannt:

Zu dem besonders auftragsbedürftigen linksrheinischen Gebiet gehört jetzt auch das Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet, das durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 18. Mai 1940 (RGBl. I S. 777) mit dem Reich wiedervereinigt worden ist. Diese wiedervereinigten Gebiete sind künftig bei der Vergebung öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Die Betreuung des Gebietes hinsichtlich öffentlicher Aufträge hat der Herr Reichswirtschaftsminister der Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge bei der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Köln in Köln, Stolkgasse, übertragen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1579.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 341.)

368. Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost.

Der Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten ist durchgeführt. Die dazu erforderliche Gesetzgebung ist im wesentlichen abgeschlossen. In Anpassung an die dadurch eingetretenen Veränderungen ordne ich an:

§ 1.

Haupttreuhandstelle Ost.

Die Haupttreuhandstelle Ost ist eine Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan, die dessen Aufgaben im Rahmen der von ihr mir übertragenen Zuständigkeit ausübt. Ihre Befugnisse regeln sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Aufgaben.

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Aufgaben:

a) Die Verwaltung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates nach der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 174) und von sonstigem öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Vermögen. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Landkreise, der Gemeinden, der Woiwodschaften usw. ist die mit dem Reichsminister des Innern festgelegte Abgrenzung der Befugnisse maßgebend (Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 2. März 1940 — V P 3238/1 —).

Die Haupttreuhandstelle Ost kann endgültige Rechtsübertragungen nach von mir gegebenen Richtlinien vornehmen.

b) Die Erfassung und Verwaltung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

Die Haupttreuhandstelle Ost kann endgültige Rechtsübertragungen nach von mir gegebenen Richtlinien vornehmen.

Auf welche Weise und in welchem Umfange für Vermögensverluste Entschädigung gewährt wird, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

c) Die Bereinigung der Schulden und Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1939 in den eingegliederten Ostgebieten begründet worden sind. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen.

d) Die Regelung der sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Reich ergebenden Auseinandersetzungen und Verrechnungen.

e) Die Vorbereitung der Auseinandersetzung mit fremdstaatlichen Gläubigern.

f) Die Durchführung sonstiger ihr von mir im Einzelfalle zugewiesener Aufgaben.

§ 3.

Beschlagnahme und kommissarische Verwaltung.

Die Haupttreuhandstelle Ost ist in dem ihr zugewiesenen Aufgabenkreis allein zu Beschlagnahmen und zur Bestellung und Abberufung kommissarischer Verwalter befugt.

Von anderen Stellen eingesetzte kommissarische Verwalter bedürfen ihrer Bestätigung.

Die kommissarischen Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandstelle Ost.

Für die kommissarische Verwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt des OKH. für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39 S. 21).

§ 4.

Übertragung von Befugnissen.

Die Übertragung von Befugnissen durch die Haupttreuhandstelle Ost auf örtliche Treuhandstellen und sonstige Dienststellen ist zulässig.

§ 5.

Anordnung und Verwaltungsvorschriften.

Die Haupttreuhandstelle Ost erläßt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Anordnungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger, in den Verordnungsblättern der Reichsstatthalter bzw. den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht.

§ 6.

Geschäftsbereich.

Der Geschäftsbereich der Haupttreuhandstelle Ost erstreckt sich auf die eingegliederten Ostgebiete. Die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens (einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe) bleibt unberührt.

§ 7.

Amtshilfe.

Alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sowie deren nachgeordnete Dienststellen haben der Haupttreuhandstelle Ost und ihren Organen Amtshilfe zu leisten.

Die Polizeibehörden stehen ihr entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur zwangsweisen Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verfügung.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Meine Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost vom 1. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260/39) wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Beauftragte für den Vierjahresplan.
Göring, Generalfeldmarschall.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — Z III 1177/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 341.)

369. Eisenkontingentierung.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 18. April 1940 — Z II a 901/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 249) und vom 8. Mai 1940 — Z II a 1008/40 W — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 288).

*

Betrifft: Eisenkontingentierung. Bezug von Fertigwaren. Mein Erlaß vom 8. April 1940 — O 6060 – 1133/40 IV Bau —.

Ich bitte, in Zukunft bei allen Eisenanforderungen für die Beschaffung von Fertigwaren im Antrag ausdrücklich anzugeben, daß es sich nicht um den Bedarf einer Dienststelle oder Anstalt der Selbstverwaltung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sondern um eine unmittelbare Reichs- oder Landesbehörde handelt, deren Einnahmen und Ausgaben voll im Reichs- oder Landeshaushalt ausgebracht sind. Für den Bedarf der Selbstverwaltungen (Gau-, Kreis- und Gemeindebehörden und Anstalten wie z. B. Krankenhäuser und Pflegeanstalten) und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist das von mir verwaltete Fertigwarenkontingent nicht zuständig. Die Selbstverwaltungen haben die Anträge an den Deutschen Gemeindetag, Berlin NW 40, Alsenstraße 7, zu richten. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kontingentierung durch Sonderbescheid bereits sichergestellt ist, haben sich im Einzelfall an den Herrn Reichswirtschaftsminister zu wenden.

* * *

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin. — O 6060 – 2314/40 IV Bau.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Anträge von Schulen und Anstalten, deren Sachträger nicht das Reich oder der Staat ist, sind mir daher nicht einzureichen.

Eisen für Bauvorhaben wird aus dem Eisenkontingent für Fertigwaren nicht zugeteilt.

Auf die genaue Beachtung der im Runderlaß vom 18. April 1940 — Z II a 901/40 — gegebenen Richtlinien (z. B. Aufrechnung der Liste Muster A, Prüfungsvermerk, Einrückung der Dringlichkeitsstufe) weise ich nochmals hin.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1615/40 E II e.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 342.)

370. Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und 1/2 Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1567) sind durch Verordnung vom 7. Juni 1940 die bisher noch als Zahlungsmittel zugelassenen Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und ½ Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 25. Juni 1940 ab außer Kurs gesetzt worden. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 25. Juli 1940. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I S. 887 veröffentlicht worden.

Die eingelösten Stücke sind der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 31. August 1940 angenommen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1632/40 Z I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 343.)

371. Eisen- und Stahlbewirtschaftung, Beschaffung von Fertigwaren.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mich von einer Mitteilung des Herrn Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung in Kenntnis gesetzt, wonach häufig Zuteilungen von Eisen für Maschinen beantragt werden, die zweckmäßiger im Wege des Maschinenausgleichs bei stillgelegten oder eingeschränkten Betrieben beschafft werden könnten. Die durch die Stillegung oder Einschränkung von Betrieben freigewordenen Maschinen sind bei den Bezirkswirtschaftsämtern erfaßt.

Bei allen Anträgen für die Zuteilung von Eisen für die Anschaffung von neuen Maschinen — bei denen selbstverständlich auch die übrigen in meinem Runderlaß vom 18. April 1940 — Z II a 901/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 249) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen müssen — ist daher künftig stets eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkswirtschaftsamts darüber beizufügen, daß die beantragten Maschinen im Wege des Maschinenausgleichs nicht beschafft werden konnten.

Von der Beifügung dieser Bescheinigung ist nur dann abzusehen, wenn aus technischen oder zeitlichen Gründen das Maschinenausgleichsverfahren von vornherein als aussichtslos erscheint. Dies muß aber in dem Antrage besonders vermerkt werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1651.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 343.)

372. Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts.

1. Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) ist mit Wirkung vom 5. September 1939 ab an die Stelle der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) getreten. Ihre Bestimmungen sind wie folgt anzugeben (Beispiel): „§ 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung usw. vom 3. Mai 1940", nicht: „§ 4 Abs. 2 der Verordnung usw. vom 1. September 1939 in der Fassung der Zweiten Verordnung usw. vom 3. Mai 1940".

2. Die Durchführungsbestimmungen (DB.) vom 15. Mai 1940 (RGBl. I S. 796) beziehen sich sowohl auf die Verordnung vom 1. September 1939 als auch auf die Zweite Verordnung vom 3. Mai 1940. Jedoch können Rechtsfolgen daraus, daß vor Erlaß der DB. anders, als in den DB. bestimmt, verfahren worden ist, nicht hergeleitet werden.

3. (1) Der Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1604) gilt grundsätzlich weiter, wenn er auch im wesentlichen nicht mehr praktisch werden wird. Insbesondere bleibt Nr. V des Erlasses (Erfassung von Ruhestandsbeamten in kriegswichtigen Betrieben usw.) zu beachten. Nur Nr. VII des Erlasses ist gemäß DB. Nr. 6 zu § 6 aufgehoben.

(2) Die Meldung von Ruhestandsbeamten, die sich schon auf Grund der Verordnung vom 1. September 1939 gemeldet haben, ist nicht zu wiederholen (vgl. DB. Nr. 1 zu § 5). Jedoch haben Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und ihre Meldung bisher aus irgendwelchen Gründen (z. B. infolge Einberufung zum Wehrdienst) unterlassen haben, diese nachzuholen.

4. Auf die Druckfehlerberichtigung zu § 6 Abs. 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung usw. vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 756) mache ich besonders aufmerksam. Danach gelangen Ruhestandsbeamte, die bis zum 30. Juni (nicht 30. April) 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Behörde, bei der sie seit dem 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter ununterbrochen beschäftigt waren, in den Dienst gestellt werden, schon mit Wirkung vom 1. September 1939 ab in den Genuß der damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteile.

5. (1) Durch die neue Fassung des § 6 der Verordnung ist an dem Grundsatz, daß wiederzubeschäftigende Ruhestandsbeamte als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nichts geändert worden. Die Beschäftigung im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis kann daher nur in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung nicht erfüllt sind oder einer der Fälle des § 6 Abs. 2 oder 3 vorliegt.

(2) Wegen der Kündigung von Ruhestandsbeamten, die auf Privatdienstvertrag beschäftigt sind und zum Wehrdienst eingezogen werden, wird auf die Runderlasse vom 14. März und 7. Mai 1940 (RMBliV. S. 486 und 886) verwiesen.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 2552/40 – 6570.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10791.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 343.)

373. Feuerschutzmittel zur Schwerbrennbarmachung von Holz.

Beobachtungen aus der Praxis haben dem Herrn Reichsarbeitsminister Veranlassung gegeben, sämtliche Reichs- und zur Zeit noch gültigen Länderzulassungen für solche Feuerschutzmittel, die zur Schwerbrennbarmachung von Holz bestimmt sind, durch folgende Nachträge zu ergänzen:

a) Vor dem Aufbringen von Feuerschutzmitteln ist das zu behandelnde Holz sorgfältig mechanisch von anhaftendem Staub und Schmutz zu reinigen.

b) Holz, welches früher einen Ölfarben-, Karbolineum- oder ähnlichen Schutzanstrich erhalten hat, muß, bevor ein Feuerschutzmittel aufgebracht wird, von diesem Anstrich befreit werden.

Lassen sich die deckenden oder in das Holz eingedrungenen Voranstriche nicht entfernen, so bleibt eine Feuerschutzbehandlung wirkungslos.

c) Sollen mit Feuerschutzmitteln behandelte Holzteile einen wasserabweisenden Lacküberzug erhalten, so sind dafür ausschließlich unbrennbare Lacke zu verwenden.

Der Herr Reichsarbeitsminister wird eine entsprechende Ergänzung der einzelnen Zulassungen veranlassen.

Diese Maßnahmen sind zu beachten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1635/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 344.)

374. Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 sind die auf Grund der Bekanntmachungen vom 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 222) und 21. März 1938 (RGBl. I S. 294) ausgeprägten Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig zum 1. August 1940 außer Kurs gesetzt. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 31. August 1940. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I S. 888 veröffentlicht worden.

Die eingelösten Stücke sind der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 30. September 1940 angenommen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1638/40 Z I (2).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 344.)

b) Für Preußen

—

Wissenschaft

a) Für das Reich

375. Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1940 (RGBl. 1940 Teil I S. 570) nur auf diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angewendet werden kann, die unter die Tarifordnungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe fallen. Sie gilt also nicht für die bei den Botanischen Gärten der Universitäten beschäftigten und nach der TO. B bezahlten Gartenhilfskräfte.

Berlin, den 3. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 1475.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 344.)

376. Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis, Sonderreifeprüfung; hier: Berichtigung der Liste A der anerkannten Fachschulen.

Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz meines Runderlasses vom 31. Dezember 1939 — W J 4200 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 Heft 4 S. 116) wird hiermit hinsichtlich der Höheren Fachschulen für die Textilindustrie und der Chemieschulen folgendes bestimmt:

In die mit Runderlaß vom 31. Dezember 1939 — W J 4200 — mitgeteilte Liste A der anerkannten technischen Fachschulen werden neu aufgenommen:

I. Unter neuem Abschnitt **„III b. Textilfachschulen"**:

1. Aachen: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
2. Chemnitz: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
3. Chemnitz: Höhere Fachschule für Wirkerei- und Strickereiindustrie in Chemnitz und Limbach, Sitz Chemnitz.
4. Kottbus: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
5. Krefeld: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
6. München-Gladbach: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
7. Sorau NL.: Höhere Fachschule für Textilindustrie.

8. Wuppertal-Barmen: Höhere Fachschule für Textilindustrie.
9. Wien V, Spengergasse 20: Achtsemestrige Lehrgänge der Staats-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie.

II. Unter neuem Abschnitt „III c. Chemieschulen".

1. Essen: Chemie-Abteilung der Staatlichen Ingenieurschule.
2. Reichenberg (Sudetengau): Chemie-Abteilung der Staatsgewerbeschule.
3. Wien VII: Rosensteingasse 79: Staats-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie.

Der bisherige Abschnitt „Bauschulen" wird III a.

Zu I. Die Absolventen der genannten Textilfachschulen, welche die Abschlußprüfung ab Ostern 1940 mindestens mit „gut" bestanden haben oder bestehen, sind ohne Sonderreifeprüfung zum Studium ihrer Fachrichtung an einer Technischen Hochschule zuzulassen.

Zu II. Die Absolventen der genannten Chemiefachschulen, welche die Abschlußprüfung ab Ostern 1940 mindestens mit „gut" bestanden haben oder bestehen, sind ohne Sonderreifeprüfung zum Studium der Chemie an den Technischen Hochschulen und Universitäten zuzulassen.

Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen verweise ich auf Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe b—c des Runderlasses vom 29. April 1939 — W J 1480 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 285) und den Runderlaß vom 5. Juni 1940 — W J 460 —, betreffend Lockerung der Bestimmungen über die Mindestaltersgrenze (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Heft 6 S. 170).

Im übrigen weise ich zur Vermeidung von Zweifeln darauf hin, daß die ohne oder mit Sonderreifeprüfung zum Hochschulstudium übergegangenen Fachschulabsolventen selbstverständlich auch ohne jede weitere Zusatzprüfung zu den Diplom- und Doktorprüfungen ihrer Fachrichtung zugelassen werden können.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Oberbergämter, den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Herrn Reichsforstmeister, den Herrn Reichswirtschaftsminister und den Herrn Reichsminister des Innern. — W J 1720 E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 344.)

b) Für Preußen

—

Erziehung

a) Für das Reich

377. Ausbildungsbeihilfen und Freistellen für Kinderreiche.

Den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. Juni 1940 — II 2081 – 701 VI — gebe ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 28. Februar 1940 — E I a 684 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 147) hierdurch bekannt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. abgedruckt.

Berlin, den 29. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — E I a 1213 E I f, E II d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 345.)

*

Anlage.

Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von Aufbauschulen.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 27. Februar 1940 — H 2081 – 658 VI —.

Unter Aufbauschulen im Sinn des Erlasses vom 27. Februar 1940 sind alle Schuleinrichtungen in Aufbauform, also auch die Aufbaulehrgänge zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung und die Aufbauzüge an Volksschulen, zu verstehen.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Dr. Maiweg.

An die Oberfinanzpräsidenten. — H 2081 – 701 VI.

378. Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) und des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit dem RMfWEuV. bestimmt, daß in der Schulausbildung stehende Jugendliche zu Dienstleistungen im Notdienst und im hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) sowie im Flugmeldedienst im allgemeinen nur dann herangezogen und einberufen werden sollen, wenn dadurch ihre Schulausbildung nicht beeinträchtigt wird. Von diesem Grundsatz soll nur dann abgewichen werden, wenn andere Personen nicht herangezogen und einberufen werden können. Sind in der Schulausbildung stehende Jugendliche herangezogen und einberufen worden, so ist ihnen, soweit der öffentliche Notstand oder die Luftlage es gestatten, Gelegenheit zum Schulbesuch zu geben.

Berlin, den 19. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
(Unterschrift.)

An die staatlichen Polizeiverwalter, die Oberbürgermeister, die Landräte, die Ortspolizeibehörden und die Bürgermeister. — Abdruck zur Kenntnis an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. — I Ra 942/40 – 268 und Az. 2 a 34 L. Jn. 132 II D 1175/40.

*

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1280.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 345.)

379. Berufung von Schulbeiräten.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 149 DBG. die Berufungsurkunde für Ehrenbeamte die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten muß. Die in den Runderlassen vom 4. Juni 1935 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 262), 11. Oktober 1935 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 442) und 20. Dezember 1939 (Dtsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 56) mitgeteilten Muster für die Berufung von Schulbeiräten sind entsprechend abzuändern.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (Schulabteilung) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und IV). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E I a 1340.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 346.)

380. Beaufsichtigung der Schulkinder vor Beginn des Unterrichts.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. April 1940 — III 89/39 —.

Tatbestand:

Der Sohn der Klägerin zu 1 und Bruder der Klägerin zu 2, Hermann P., besuchte im Winter 1936/1937 als damals neunjähriger Schüler die Volksschule in D., Gemeinde H. Das Schulgebäude wurde regelmäßig gegen 7 Uhr geöffnet, der Unterricht begann um 8½ Uhr. Am 5. Februar 1937 befand sich der Genannte schon längere Zeit vor Beginn des Unterrichts, nämlich seit kurz vor 8 Uhr, zusammen mit noch mehreren anderen Schülern im Klassenzimmer. Eine Beaufsichtigung der Schüler in dem Zimmer durch einen Lehrer erfolgte vor Beginn des Unterrichts an jenem Tage nicht. Während der Wartezeit vor dem Unterricht — die genaue Zeit ist nicht festgestellt — kam es zwischen Hermann P. und seinem Mitschüler Rudolf W. zu einem zunächst harmlosen Streit, in dessen weiterem Verlauf letzterer dem ersteren einen Stoß in den Rücken gab, so daß er zu Fall kam und mit dem Kopf gegen die Kante einer Schulbank stieß. Das hatte eine Gehirnblutung zur Folge, die tags darauf den Tod des Verletzten herbeiführte. Die Klägerinnen sind die Erben des Verstorbenen.

Der Klassenlehrer K., der nach einer allgemeinen Verfügung der zuständigen Regierung in A. vom 26. Mai 1893 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer hätte sein sollen, „um das Kommen der Kinder und deren ordnungsmäßiges Verhalten zu überwachen", befand sich an jenem Tage angeblich von 8¼ Uhr an bis zum Beginn des Unterrichts draußen auf dem Schulhof. Die Klägerinnen sehen darin eine schuldhafte, für das Unglück ursächliche und deshalb zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung. Sie machen für das Fehlen einer Aufsicht zugleich aber auch den Leiter der Schule verantwortlich, der nach ihrer Ansicht auch unabhängig von der genannten Verfügung für eine hinreichende Beaufsichtigung der vor dem Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer anwesenden Schüler hätte sorgen müssen. ...

Entscheidungsgründe:

...

Unstreitig hat sich das Unglück ereignet in der Zeit zwischen 8 und 8½ Uhr; bisher nicht festgestellt ist der nähere Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt konnte für die Frage der Amtspflichtverletzung als bedeutungsvoll in Betracht kommen wegen der in der Verfügung vom 26. Mai 1893 von der Schulaufsichtsbehörde getroffenen Dienstanweisung, daß die Lehrer sich 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, im vorliegenden Fall also um 8¼ Uhr, im Schulzimmer zur Beaufsichtigung der Kinder einzufinden hätten. Das Berufungsgericht hat jedoch eine nähere Feststellung darüber, wann sich das Unglück ereignet hat, ebensowenig für erforderlich gehalten wie der Erstrichter. Beide Vorinstanzen haben den Standpunkt eingenommen, daß es unabhängig von der genannten Verfügung, die den Lehrern die Anwesenheit in den Schulzimmern während der letzten 15 Minuten vor dem Unterricht zur Pflicht mache, auf jeden Fall eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Schulleitung bedeute, wenn sie es überhaupt duldete, daß sich die Schüler vor dem Beginn des Unterrichts unbeaufsichtigt im Klassenzimmer aufhielten.

Diesem Standpunkt ist beizupflichten. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Schulkinder, wenn sie sich unbeaufsichtigt fühlen, in den Klassenräumen gern Unsinn treiben, insbesondere Streitigkeiten ausfechten u. dgl., was dann leicht zu bösen Folgen führen kann. Die Gefahr wird um so größer, je länger die Kinder ohne Aufsicht sind. Der Drang zu unnützen Taten ist gerade vor Beginn des Unterrichts, wenn die Kinder noch nicht ermüdet sind, besonders groß. Den sich daraus für die Schüler ergebenden Gefahren kann nur durch eine Aufsicht seitens der Lehrer begegnet werden. Dem hat die mehrerwähnte Verfügung vom 26. Mai 1893 Rechnung getragen, als sie die Anwesenheit des Lehrers im Schulzimmer 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts vorschrieb. Wenn nun im vorliegenden Fall eine Anzahl von Schülern, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, regelmäßig schon vor 8 Uhr im Klassenzimmer eintraf, was der Schulleitung nach Annahme des Berufungsgerichts auch nicht unbekannt geblieben ist, so begründete das für die Schulleitung allerdings eine Amtspflicht dahin, daß sie für eine genügende Beaufsichtigung der Schüler auch schon vor 8¼ Uhr sorgte. Sonst hätte sie ein vorzeitiges Betreten der Schulräume durch die Schüler verhindern müssen. Sie kann ihre Verantwortlichkeit nicht mit dem Hinweis darauf ausräumen, daß es der Schulverband sei, der die Schulzimmer wegen der Reinigung und Heizung regelmäßig schon früh um 7 Uhr geöffnet und damit den Schülern einen vorzeitigen Aufenthalt in den Klassenzimmern ermöglicht habe. Daß

die Schulleitung ihrerseits Schritte getan hätte, um ein vorzeitiges Erscheinen der Schüler zu verhindern, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beklagten nicht. Eine gelegentliche Mitteilung an die Eltern, die Kinder sollten „nicht zu früh und nicht zu spät" kommen, konnte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, in dieser Beziehung nicht genügen. Nicht entlastet wird die Schulleitung auch durch die Bestimmung der für die Schule in O. erlassenen Schulordnung, worin es unter III 2 heißt:

„Eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts haben die Kinder Eintritt in Schulgebäude und Klasse."

Diese Vorschrift enthielt für die Schüler kein Verbot früheren Erscheinens. Wenn die Schulleitung, wie festgestellt, ein regelmäßiges Früherkommen von Schülern duldete, so ergab sich damit für sie ohne weiteres die Pflicht, für eine entsprechende frühzeitige Aufsicht in den Klassenzimmern zu sorgen.

Solche fürsorgerische Pflicht, die die schulpflichtigen Kinder im Schulbetriebe auch vor gesundheitlichen Schädigungen bewahren soll, ist eine Amtspflicht, die dem Schulleiter sowohl den Schulkindern selbst als auch ihren unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber obliegt. Gegen diese Amtspflicht ist hier, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, schuldhaft verstoßen. Es entlastet den Schulleiter nicht, daß die erwähnte Mitteilung an die Eltern, die Kinder sollten nicht zu früh zur Schule kommen, nicht befolgt worden ist. In Frage kommen könnte insoweit eine Anwendung des § 254 BGB. Das Berufungsgericht hat aber offenbar angenommen, daß das Verschulden der Schulleitung als Schadensursache bei weitem überwiegt und deshalb eine Mitverantwortlichkeit seitens des verunglückten Schülers oder der für ihn sorgepflichtigen Personen auszuscheiden hat. Rechtliche Bedenken hiergegen sind nicht zu erheben.

Hiernach ist die Annahme einer für die Unglücksfolgen ursächlichen schuldhaften Amtspflichtverletzung gerechtfertigt und damit eine Haftung des Beklagten aus § 839 Art. 131 WeimVerf. begründet, auch wenn sich der Unfall, wie der Beklagte behauptet, noch vor 8¼ Uhr morgens zugetragen haben sollte. Erst recht aber ist solche Haftung gegeben, wenn das Unglück später, nämlich zwischen 8¼ und 8½ Uhr, geschehen ist. Daß um diese Zeit eine Aufsicht in dem Klassenzimmer geboten war, ist in der Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 26. Mai 1893 ausdrücklich anerkannt worden. Die Beachtung dieser Aufsichtspflicht lag auch dem Klassenlehrer K. ob. Wenn man nun auch nicht wird verlangen können, daß der Lehrer sich unter allen Umständen bis zum Beginn des Unterrichts hin ununterbrochen im Schulzimmer selbst aufhält, so muß die Aufsicht doch immerhin so gestaltet werden, daß die Kinder sich beaufsichtigt wissen und bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Lehrers mit seiner jederzeitigen Rückkehr rechnen müssen. Gerade daran aber hat es nach der Feststellung des Berufungsgerichts gefehlt. Hier hat sich der Lehrer K. bis zum Beginn des Unterrichts nur auf dem Schulhof aufgehalten. Darin hat das Berufungsgericht mit Recht eine schuldhafte Verletzung seiner Aufsichtspflicht erblickt. Die Bestimmung eines neunjährigen Schülers der Klasse als „Ordner" konnte als Ersatz für die fehlende Lehreraufsicht nicht genügen. Das mochte für eine nur vorübergehende kürzere Abwesenheit des Lehrers ausreichen, konnte es aber nicht für die ganze viertelstündige Aufsichtszeit, wie sie die Verfügung vom 26. Mai 1893 vorsah.

Der Beklagte hat sich darauf berufen, neben der Pflicht zur Aufsicht im Klassenzimmer selbst habe für die Lehrerschaft auch eine Aufsichtspflicht über den Schulplatz und die nächste Umgebung der Schule bestanden. Wenn der Lehrer K. diese Pflicht namentlich im Hinblick auf die Verkehrsgefahren der Straße vor dem Schulgebäude der Pflicht zur Aufsicht im Klassenzimmer vorangestellt habe, wie es hier geschehen sei, so schließe das jedenfalls ein Verschulden aus. Die Revision hat hierzu auf die den Instanzgerichten vorgelegte, oben bereits erwähnte Schulordnung hingewiesen, worin es unter II 2 heißt:

„Die Aufsicht erstreckt sich über die Schulplätze, die Schulgebäude mit den zugehörigen Abortanlagen und die nächste Umgebung."

Wenn das Berufungsgericht trotzdem eine schuldhafte Amtspflichtverletzung auf seiten des Lehrers K. angenommen hat, so ist auch das rechtlich nicht zu beanstanden. Den Weg bis zur Schule hin haben die Kinder in aller Regel ohne Aufsicht seitens der Schule zurückzulegen. Für die Verkehrssicherheit der Straßen und etwaige Unfälle der Kinder auf dem Schulwege ist die Lehrerschaft nicht verantwortlich. Eine Versammlung der Kinder auf dem Schulhof fand vor dem Unterricht unstreitig nicht statt, die Kinder kamen einzeln zur Schule und hatten sich sofort in ihre Klassenzimmer zu begeben. Unter diesen Umständen ging aber die Pflicht zur Aufsicht im Klassenzimmer den Aufsichtspflichten außerhalb des Schulgebäudes vor. Nichts anderes hat das Berufungsgericht sagen wollen, wenn es ausführte, der Lehrer K. hätte im Schulzimmer für ein ordnungsmäßiges Verhalten der dort versammelten Kinder sorgen müssen; das Verhalten der Kinder auf der Straße hätte „außerhalb seiner Verantwortung gelegen".

Es mag sein, wie die Revision vorträgt, daß in Bezirken zahlreicher anderer preußischer Regierungen eine der hier vorliegenden Regierungsverfügung vom 26. Mai 1893 entsprechende Bestimmung nicht besteht. Das kann aber an der vom Vorderrichter angenommenen Aufsichtspflicht des Inhalts, daß die vor dem Unterrichtsbeginn in den Klassenzimmern versammelten Schüler nicht ganz sich selbst überlassen bleiben dürfen, nichts ändern. . . .

*

Veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

E II e 1405/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 346.)

381. Schutz der schulpflichtigen Jugend gegen gesundheitliche Gefährdung durch tuberkulosekranke Lehrer und Lehrerinnen.

Nach meinen Erlassen vom 31. August 1934 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 275) und vom 11. Dezember 1934 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1935 S. 11) ist von den Lehrkräften aller Schularten zu bestimmten Zeiten ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen, das sich bezüglich des Zustandes der Lunge auf eine Röntgenuntersuchung der Lunge (Durchleuchtung, nötigenfalls Lichtbild) stützen muß. Ich dehne diese Bestimmungen, die ich durch meinen Erlaß vom 5. Dezember 1935 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 506) bereits den außerpreußischen Unterrichtsverwaltungen der Länder und dem Herrn Reichskommissar für das Saarland zur entsprechenden Veranlassung mitgeteilt habe, hierdurch auf das gesamte Reichsgebiet einschließlich der neuen Reichsgaue aus. Wegen der Höhe der Gebühren für die in den genannten Bestimmungen festgesetzten amtsärztlichen Untersuchungen verweise ich auf den nachstehend abgedruckten, bisher unveröffentlichten Erlaß vom 11. Oktober 1935 — E II a 1898 E III, W I. 1. —.

Für die Dauer des Krieges erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der endgültigen Anstellung von Lehrern, die im Dienst der Wehrmacht stehen, der erforderliche Gesundheitsnachweis ausnahmsweise als durch die Zugehörigkeit zur Wehrmacht erbracht angesehen wird, sofern Anlaß zu Bedenken nicht besteht.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. abgedruckt.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung. — E II a 1611 E II b, E III, E IV, E V, E I d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 347.)

*

Anlage.

Auf den Bericht vom 6. Juli 1935 — II 1 a 427 II/34 —.

Die im Anschluß an meinen Runderlaß vom 31. August 1934 — U II b 21620/33 U II d, U II B — erneut aufgeworfene Frage nach der Höhe der Gebühren für die in dem Erlaß festgesetzten amtsärztlichen Untersuchungen von Schulamtsbewerbern, Studienreferendaren und Studienassessoren ist durch die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) abschließend geregelt. Danach kommt bei Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses in sämtlichen in Absatz I genannten Fällen der Tarifsatz B 12 der genannten Gebührenordnung in Anwendung; wird außerdem oder wird ohne die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses eine Röntgenuntersuchung irgendwelcher Art vorgenommen, so kommt daneben die Tarifstelle A 15 in Frage. Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß jeweils die Mindestgebühren der genannten beiden Tarifstellen, also 3 RM bzw. 5 RM, gegebenenfalls zusammen 8 RM, bei der Untersuchung und Begutachtung der im Runderlaß vom 31. August 1934 — U II C 21620/33 usw. — angeführten Lehrpersonen erhoben werden.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß in der Pos. A 15 die Kosten für das verbrauchte Material, also die bei der Röntgenuntersuchung entstehenden sächlichen Kosten (Röhrenverschleiß und Stromverbrauch, Preis und Entwicklung des Films, Quote für Fehlaufnahmen), enthalten sind.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meines Runderlasses vom 31. August 1934 — U II C 21620/33 usw. — unberührt.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung. — E II a 1898 E III, W I. 1.

382. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 13 S. 330.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Deutsch.				
657 (195)	Brüder Grimm	Treue ist des Lebens Licht.	Th. Seidenfaden	Saarlautern, Hausen Verlagsgesellschaft	0,25	insbes. f. Abb.— 1.—2. Kl.
658 (1061)	Ryszkiewicz	Deutsches Land in Afrika.		Leipzig, Teubner		insbes. f. Abb. — 3.—5. Kl. — auch f. Gesch.
659 (1710)	William Shakespeare	Der Kaufmann von Venedig.	W. Keller	Köln, Schaffstein		7. Kl.
660 (1714)		Stürmer und Dränger.	Chr. Caselmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	nur f. Abb. — 7. Kl.
		Biologie.				
661 (165)		Rasse und Volkstum.	F. Ost	Berlin, Langenscheidtsche Verlagsbuchh.	0,60	nur f. Abb. — O.
		Englisch.				
662 (176)	S. O. Stirk	English Schools and Universities in Modern English Literature.		Frankfurt a. M., Diesterweg	1,10	O. der Obsch.
*663 (1046)	Joel Chandler Harris	Hours with Uncle Remus.	Seydewitz-Schäfer	Leipzig, Teubner	0,50	2.—3. Kl.
664 (1275)	Rudyard Kipling	Stories from the Jungle Book.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	5. Kl.
665 (1278)	Heinrich Schmitz	Sinnverwandtes Englisch.	M. Müller	Leipzig, Emil Rohmkopf		nur f. Abb. — ab 5. Kl.
666 (1492)		Celtic Legends for Girls.	W. Tholen	Braunschweig, Westermann	0,80	3.—4. Kl. Mdch.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
667 (1561)	W. Shakespeare	Julius Caesar.	E. Stein	Paderborn, Ferd. Schöningh	1,10	7.—8. Kl.
668 (1607)	Sims	The Victory at Sea.	K. Geist	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	O.
669 (1719)		The Anglo-German War 1940. Part. I.	Schröder	Leipzig, Teubner	0,40	ab 6. Kl.
670 (1721)		The Present War in the Air.	P. Hartig	Leipzig, Teubner	0,90	ab 5. Kl.
671 (1722)		The Present War at Sea.	P. Hartig	Leipzig, Teubner	0,90	ab 5. Kl.
		Französisch.				
672 (912)	Sand	La Jeunesse de mon Père.		Berlin, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung	0,80	7. —8. Kl.
673 (945)	Molière	Le Bourgeois Gentilhomme.	J. Kirchhoff	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,75	8. Kl.
674 (982)		Portrait de la France actuelle. I.	F. H. Schild	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	8. Kl.
675 (1334)	Molière	Le Precieuses Ridicules.	H. Kinkel	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	7.—8. Kl.
676 (1417)	Louis Hémon	Maria Chapdelaine.	Wilhelm Bohn	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,45	O.
677 (1493)	André Tardieu	La crise du système démocratique en France.	Ernst Klein	Braunschweig, Georg Westermann	0,70	8. Kl.
678 (1554)		A travers la France.	Fr. Behrens	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,75	M.
679 (1555)	Prosper Mérimée	La Saint Bartholemy.	A. Pönitz	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	7.—8. Kl.
680 (1556)		Conteurs de nos jours.	Beisenherz	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	7.—8. Kl.
681 (1700)	Walter Hagemann	Der deutsch-französische Gegensatz in Vergangenheit und Gegenwart.		Leipzig, Teubner	0,50	8. Kl.
*682 (1720)	Jacques Bainville	Les Conséquences Politiques de la Paix.	E. Schön	Leipzig, Teubner	0,70	O.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 3. Juli 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Huhnhäuser.

Bekanntmachung. — E III a 1527/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 348.)

383. Schulverwaltungsangelegenheiten (Besoldung der Lehrer) bei den Höheren Schulen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Mai 1938 — E III b 1777/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 277; PrBesBl. S. 316).

Ich weise darauf hin, daß zu dem im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienenen Heft 2 mit Nachtrag der Weidmannschen Taschenausgaben „Die Besoldung der Lehrer an den Höheren Schulen in Preußen" soeben ein zweiter Nachtrag erschienen ist. Dieser enthält alle bis zum 1. Juli 1940 auf dem Gebiete des Besoldungswesens erschienenen neuen Vorschriften, insbesondere auch die Neufassung der Reichsbesoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940.

Die Weidmannsche Buchhandlung hat mitgeteilt, daß sie den zweiten Nachtrag denjenigen Dienststellen, die bereits das Hauptheft und den ersten Nachtrag bezogen haben, ohne weitere besondere Bestellung zustellen wird.

Der zweite Nachtrag zählt 307 Seiten und kostet 5,40 RM.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg., im Preußischen Besoldungsblatt und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt abgedruckt.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Huhnhäuser.

An die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern. — E III d 760/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 349.)

384. Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen.

Der Krieg hat im Laufe der letzten Monate den Bedarf an Fachschulingenieuren, Facharbeitern und sonstigen Fachkräften fortlaufend gesteigert. Es ist daher erforderlich, die gesamte Versorgung der Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen mit solchen Stoffen, die von Reichsstellen bewirtschaftet werden, zentral zu regeln.

Davon ausgenommen sind für die obengenannten Schulen eine Reihe von Textilstoffen und Lebensmittel. Für die Textilstoffe gelten weiterhin die Runderlasse E IV a 85 vom 7. Februar 1940 (Wolle und Garne), E IV a 513 vom 22. Februar 1940 (Baumwollgarne und Rohbaumwolle) — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 181 —, E IV a 2359 vom 11. Mai 1940 (Zellwolle, Zellwollgarne und Kunstseide) — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 273 —, E I a 722 vom 7. März 1940 und E I a 1137 vom 31. Mai 1940 (Spinnstoffe und Nähmittel) — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207 und 295 —. Für Lebensmittel gilt weiter der Erlaß E I b 726 vom 4. Januar 1940 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 74 —. Dazu folgt in Kürze ein Erlaß über die Versorgung der Textilfachschulen usw. mit Bastfaserstoffen. Anmeldungen von Eisen- und Stahlbedarf (Fertigwaren) nach dem Erlaß Z II a 901/40 vom 18. April 1940 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 249 — haben von nun an von den Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen nicht mehr zu erfolgen.

Für alle anderen bewirtschafteten Stoffe bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister, daß von jetzt ab die Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat die Anträge auf Bereitstellung bewirtschafteter Stoffe auch für die obengenannten Schulen bearbeitet.

Ich ersuche, sämtliche in Betracht kommenden Schulen umgehend anzuweisen, die nachfolgenden Bestimmungen genauestens einzuhalten:

1. Grundsätzlich ist bei jedem Bedarf zunächst der Versuch zu machen, ihn aus dem freien Handel zu decken.
2. Erst nach Erschöpfung dieser Möglichkeit kann ein Antrag auf Zuteilung eines Stoffes an mich gestellt werden, wenn der Bedarf unabweisbar notwendig und dringlich ist. Die Anträge sind mir der Geschäftsvereinfachung halber von den Schulen unmittelbar vorzulegen. Ich verbiete den Schulen hiermit die Stellung von Anträgen an irgendwelche andere Dienststellen. Ziffer 7 ist besonders zu beachten.
3. Die Anträge müssen auf den von der Kriegswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Vordrucken gestellt werden. Ein Verzeichnis der Vordrucke für die verschiedenen Stoffe ist nachstehend abgedruckt. Die Vordrucke sind von den auftraggebenden Schulen den Lieferfirmen zur Ausfüllung zuzuleiten. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Vordrucke sind kostenpflichtig zu beziehen. (Bezugs- und Zahlungsbedingungen siehe „Verzeichnis der Vordrucke" letzter Absatz.) Nach Erteilung des Bescheides (Kontrollnummer, Bedarfsbestätigung, Einkaufsgenehmigung usw.) verbleibt der gelbe Vordruck bei den Akten der Kriegswirtschaftsstelle und der grüne Vordruck bei den Akten der Schule. Der weiße Vordruck ist der Lieferfirma zuzustellen. Wenn also z. B. bei der Bestellung eines Apparates oder einer Maschine Eisen und andere Metalle oder Stoffe erforderlich sind, so sind für den Antrag das Formular I (KWSt. F 1) und das Formular III (KWSt. F 3) zusammen zu benutzen.
4. Der Begriff der Dringlichkeit muß unter allen Umständen so aufgefaßt werden, daß ohne den betreffenden Werkstoff, ohne die Beschaffung der Maschine, des Apparates, des Instrumentes usw. die Ausbildung des Schülers oder Studierenden nicht durchgeführt bzw. das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Eine an sich wünschenswerte Verbesserung oder Ergänzung des Lehrmittelbestandes oder gar eine Unterbringung vorhandener Haushaltsmittel begründet unter keinen Umständen die Stellung eines Antrages. Was daher in Berücksichtigung dieses strengen Maßstabes entbehrt werden kann, ist mit dem notwendigen Verständnis für die Kriegsverhältnisse bis nach Beendigung des Krieges zurückzustellen.
5. Das Reichserziehungsministerium prüft den Antrag hinsichtlich seiner Notwendigkeit und gibt ihn in bejahendem Fall an die Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat zur Bearbeitung. Die dabei gefällte Entscheidung über die Dringlichkeit ist zur Vermeidung von unnötigem Schriftverkehr endgültig. Falls ich einen Antrag nicht als dringend anerkenne und ihn daher nicht an die Kriegswirtschaftsstelle weiterleite, erhält die Schule durch mich Nachricht.
6. Die Kriegswirtschaftsstelle beim Reichsforschungsrat setzt sich für die Genehmigung der ihr zugeleiteten Anträge ein, die selbstverständlich von den gegebenen Möglichkeiten abhängt. Die Genehmigung wird trotz anerkannter Dringlichkeit nicht in allen Fällen erteilt werden können.
7. Die Anträge sind jeweils bis spätestens zum 1. des dem Vierteljahrsbeginn vorangehenden Monats für das kommende Vierteljahr zu stellen.
8. Die bereits vorliegenden Anträge werden von mir im vorstehenden Sinn bearbeitet bzw. weitergeleitet.
9. Die Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat leitet dem Antragsteller im Genehmigungsfalle die Anweisung (Kennziffer, Bedarfsbestätigung, Einkaufsgenehmigung od. dgl.) zu.
10. Nicht vorschriftsmäßige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). — E IV a 3573.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 350.)

*

Anlage.

Berlin-Steglitz, Juni 1940.

Verzeichnis der Vordrucke der Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat

(Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35).

Folgende Vordrucke werden ab 1. Mai 1940 eingeführt, so daß alle Anforderungen in Zukunft auf Vordrucken gestellt werden:

KWSt. F 1.	Verwendung: Eisen- und Stahlanforderung.
KWSt. F 2.	Verwendung: Anforderung von Halbmaterial und Fertigerzeugnissen aus Nichteisenmetallen.
KWSt. F 2 a.	Verwendung: Anschreiben zu KWSt. F 2.
KWSt. F 2 b.	Verwendung: Metallanforderung für Firmen.
KWSt. F 3.	Verwendung: Anforderung von Edelmetallen oder Ferroverbindungen, Chrom, Mangan, Molybdän, Titan, Wolfram und deren Legierungen, Mineralölen: Treibstoffe, Heizöle, mineralische Öle und Fette, Paraffin, Paraffinöl, Vaseline, industriellen Fetten und Ölen, z. B. Glyzerin, Rizinusöl und andere pflanzliche Öle,

Papier, Waren verschiedener Art, z. B. Kork, Badeschwamm usw.;
außerdem alle Sonderanforderungen und sonst nicht angeführten Waren.

KWSt. F 4. Verwendung: Anforderung von Holz
oder
(NE) Nichteisenmetallen, nur für Rohmaterial,
Chemikalien,
Schreibmaschinen,
Batterien,
Kleidung und Spinnstoffen,
Seifenzusatzkarten.

KWSt. F 5. Verwendung: Anforderung von Leichtmetallen.

Die Anforderungen sind wie bisher nach Warenarten getrennt (entsprechend den Reichsstellen) einzureichen.

In den Vordrucken F 3 und F 4 ist der Kopf mit der Bezeichnung der betreffenden Warenart auszufüllen.

Die Vordrucke sind kostenpflichtig von der Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat zu beziehen, und zwar Vordrucke F 1 bis F 4 zum Preise von 0,10 RM je Satz, Vordruck F 2 und F 2 a zusammen zum Preise von 0,15 RM je Satz, Vordruck F 2 b (nur für Firmen) zum Preise von 0,05 RM je Satz, Vordruck F 5 zum Preise von 0,05 RM je Satz. Der Betrag ist auf das Postscheckkonto der Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat, Berlin Nr. 141 60, zu überweisen. Die Bestellung erfolgt nur auf dem Abschnitt der Überweisung. (Die Schulen können auf dem Abschnitt auch obiges Verzeichnis von der Kriegswirtschaftsstelle anfordern.)

385. Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer.

Die vom Deutschen Gemeindetag begründete Adolf-Hitler-Stiftung für junge Architekten und Städtebauer will begabten Hoch- und Fachschulstudenten helfen, das Studium der Architektur oder des Städtebaues zu ergreifen oder zu vollenden. Alljährlich am Geburtstag des Führers erhalten 10 bis 20 Studierende aus der Stiftung ein Stipendium von jährlich 1500 bis 2500 RM für die Dauer von ein, zwei oder drei Jahren.

Bei der ersten Verteilung solcher Stipendien am 20. April 1940 mußte eine Reihe von Anträgen zur Unterstützung von Fachschulstudierenden unberücksichtigt bleiben, weil sie den gestellten Bedingungen nicht entsprach. Ich ersuche Sie deshalb, die Direktoren der Staatsbauschulen und staatlich anerkannten Bauschulen Ihres Bereichs auf folgende, genau zu beachtende Richtlinien hinzuweisen:

1. Für die Stiftung kommen nur Bewerber der Hochbauabteilungen in Betracht, deren Persönlichkeit und Begabung die bestimmte Hoffnung erwecken, daß künftig überdurchschnittliche Leistungen erwartet werden dürfen.
2. Die Stiftung ist an sich nicht dazu bestimmt, Fachschulstudierenden eine zusätzliche Hochschulausbildung zu ermöglichen. Nur in besonders begründeten Fällen wird einem solchen Antrag entsprochen werden.
3. Zu den Anträgen, die durch den Oberstudiendirektor der in Betracht kommenden Bauschule zu stellen sind, ist ein Vordruck zu benutzen, der kostenlos von der Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer im Deutschen Gemeindetag, Berlin NW 40, Alsenstraße 7, bezogen werden kann. Die Anträge müssen bis zum 15. Dezember bei der Adolf-Hitler-Stiftung vorliegen.
4. Der Antrag muß enthalten: den Lebenslauf des Bewerbers, eine Beschreibung seiner Persönlichkeit und seiner Haltung inner- und außerhalb der Fachschule und eine Darstellung seiner Begabung und seiner wissenschaftlichen und technischen Leistungen.
5. Wo Bauschulen noch mit Ingenieurschulen verbunden sind und unter der Leitung fachfremder Direktoren stehen, sind die Begabung und die Leistungen des Bewerbers durch einen geeigneten Fachlehrer für Hochbau zu beurteilen. Dieser ist im Antrag zu nennen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Südhof.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Bauschulen). — E IV b 2904/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 351.)

386. Bedarf von Bastfasern für den Unterricht.

Auf Grund der mit der Reichsstelle für Bastfasern in Berlin N 4, Invalidenstraße 110, getroffenen Vereinbarung haben die Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen, die ihre Schüler für einen Beruf im Textilgewerbe vorbereiten, den Bedarf an Bastfasern für den Unterricht bei der genannten Reichsstelle unmittelbar anzumelden. Unter diese Regelung fallen die Fach- und Berufsfachschulen für Textilindustrie, die Meisterschulen des Deutschen Handwerks und ähnliche Anstalten für ihre Textilabteilungen und die Textilfachklassen der Berufsschulen insoweit, als von ihnen die Verarbeitung von Bastfasern gelehrt wird. Die Anmeldungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E IV a 3358/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 351.)

387. Fachschulen.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 30. Januar 1940 — E IV a 201 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 132 bis 135.

In die Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, werden hiermit folgende Fachschulen aufgenommen:

unter Abschnitt II C (Preußen — Sonstige Schulen):

Aachen, Cottbus, M.-Gladbach, Sorau, W.-Barmen: die mindestens viersemestrigen Lehrgänge der Höheren Fachschule für Textilindustrie,

Krefeld: die mindestens viersemestrigen Lehrgänge der Abteilungen für Spinnerei und Weberei und für Färberei und Appretur an der Höheren Fachschule für Textilindustrie,

unter Abschnitt IV C (Sachsen — Sonstige Schulen):

Chemnitz: die mindestens viersemestrigen Lehrgänge der Höheren Fachschule für Textilindustrie in Chemnitz und der Höheren Fachschule für Wirkerei- und Strickereiindustrie Chemnitz und Limbach, Sitz Chemnitz,

unter Abschnitt XV B (Ostmark — Ingenieurschulen):
Wien 50, Argentinierstraße 11: Ingenieurschulabteilungen an der Technischen Lehranstalt der Gesellschaft für Arbeitstechnik,

unter Abschnitt XV C (Ostmark — Sonstige Schulen):
Wien: die mindestens achtsemestrigen Lehrgänge der Staats-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie.

Die Aufnahme der genannten Schulen in die Reichsliste gilt für die seit dem 1. Juli 1940 ausgestellten Abschlußzeugnisse.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Dienststellen Ihrer Verwaltung zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 3893.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 351.)

388. Auswärtigenprüfung an Staatsbauschulen und staatlichen Ingenieurschulen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Abgänger der aufgehobenen vier- und fünfsemestrigen Werkmeister- und Bauwerkmeisterschulen der Ostmark und des Sudetenlandes ein Ingenieurzeugnis nur durch Bestehen der Auswärtigenprüfung an einer anerkannten Bau- oder Ingenieurschule erwerben können. Die an den genannten Anstalten erfolgreich besuchten Semester sind auf die nach den Prüfungsvorschriften nachzuweisende Praxis anzurechnen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Abgänger der auslaufenden Bauabteilung der Technischen Lehranstalt in Wien IV, Argentinierstraße 11, doch darf diesen nur das letzte Schuljahr auf die Praxis angerechnet werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

1. An die Herren Reichsstatthalter in Wien, Niederdonau in Wien, Oberdonau in Linz, Steiermark in Graz, Kärnten in Klagenfurt, Salzburg, Tirol in Innsbruck, Sudetengau in Reichenberg.
2. Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg (außer den zu 1 genannten), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Bau- und Ingenieurschulen). — E IV a 3814/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 352.)

389. Staatsbauschulen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß mein Runderlaß vom 19. Januar 1935 — E IV 577/35 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 52), betreffend praktische Tätigkeit der Besucher technischer Fachschulen, soweit er sich auf die Bauschulen bezieht, durch die mit Erlaß vom 1. Juni 1939 — E IV b 2054 — mitgeteilten Vorschriften für die preußischen Staatsbauschulen vom 1. Juni 1939 überholt ist. Er wird für die Bauschulen aufgehoben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Südhof.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Bauschulen). — E IV b 3066.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 352.)

390. Umwandlung der Akademie für Kunstgewerbe in Dresden zur Meisterschule.

Die Akademie für Kunstgewerbe ist nunmehr eindeutig in den Dienst der Leistungssteigerung des gestaltenden Handwerks gestellt worden. Sie führt die Ausbildung der Gesellen der im Untertitel genannten Handwerkszweige bis zur Meisterreife durch. Besonders begabte Junghandwerker erhalten darüber hinaus eine weitergehende Vertiefung ihres fachlichen Könnens. Die Anstalt hat die Bezeichnung:

„Meisterschule für das deutsche Handwerk,
Dresden
Staatliche Fachschule für Maler, Tischler, Steinmetzen und Bildhauer, Keramiker, Weber, Glasschleifer, Gold- und Silberschmiede und Gebrauchsgraphiker"

erhalten.

Berlin, den 9. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

E IV b 3179.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 352.)

b) Für Preußen

391. Einstellung von Schulamtsanwärtern und -anwärterinnen.

Zu Ziffer II 3 des Runderlasses vom 9. Oktober 1939 — E II e 2525 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 542).

Aus besonderer Veranlassung behalte ich mir künftig die Genehmigung zur Einstellung von Schulamtsanwärtern und Schulamtsanwärterinnen, die sich unter Angabe eines beabsichtigten Berufswechsels oder aus einem ähnlichen Grunde in der Anwärterliste haben streichen lassen oder sich nach erfolgreichem Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung der Verwendung im Schuldienst entzogen haben, in jedem Falle vor.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. bekanntgegeben.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II b 176/40 E I d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 352.)

392. Anträge auf Neugründung, Umwandlung usw. Höherer Schulen.

Es besteht Veranlassung, den Erlaß vom 9. Juni 1925 — U II 1155 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 216) in Erinnerung zu bringen, nach dem Anträge auf Neugründung, Umwandlung usw. Höherer Schulen den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, bis zum 1. Oktober, mir bis zum 1. Dezember jedes Jahres vorzulegen sind. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Den Anträgen sind die vorgeschriebenen Unterlagen vollständig beizufügen. Ein Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltsträgers ist in allen Fällen vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Huhnhäuser.

An die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III c 2237/40 E III a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 353.)

Volksbildung

a) Für das Reich

393. Abschlußprüfungen für den Dienst an volkstümlichen Büchereien.

Die diesjährigen staatlichen Abschlußprüfungen finden statt:

1. vom 15. bis 30. September an der Berliner Bibliotheksschule, Berlin C 2, Breite Straße 36,
2. vom 16. bis 28. September an der Westdeutschen Volksbüchereischule, Köln-Deutz, Ferdinandstraße 24,
3. vom 26. bis 31. August und vom 30. September bis 5. Oktober an der Deutschen Volksbüchereischule, Leipzig N 22, Montbéstraße 26.

Auskunft erteilt das Staatliche Prüfungsamt für das Volksbüchereiwesen, Berlin-Wilmersdorf 1, Nikolsburger Platz 3.

Berlin, den 30. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Hermann.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 353.)

394. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheins nach wie vor nur durch die zuständigen staatlichen Stellen zu erfolgen hat. Nach Abschnitt II Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 haben die Bewerber die erforderliche fachliche Vorbildung für die Erlangung des Unterrichtserlaubnisscheins durch das Zeugnis über die bestandene staatliche Privatmusiklehrerprüfung oder durch andere Nachweise darzutun, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung des Bewerbers erkennen läßt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — V a 1015 E II b, Z II a (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 353.)

b) Für Preußen

—

Landjahr

a) Für das Reich

395. Beheizung von Kochkesseln in Landjahrlagern.

Für die Beheizung von Kochkesseln in Landjahrlagern hat mir die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie folgende Glyzerinaustauschstoffe benannt:

„Diphenylmischung" der J. G. Farbenindustrie, Frankfurt a. M.,

„Wethal K" der Firma Wilhelm Thaler, München, Theresienstraße 116.

Die Stoffe werden nicht bewirtschaftet, sondern sind frei im Handel erhältlich.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Magdeburg, Merseburg und Zichenau) und die Herren Reichsstatthalter in Danzig, Posen und Reichenberg. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten der Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland sowie die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Sachsen und Braunschweig. — L 2500/140.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 353.)

396. Inventar der Landjahrlager.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Inventar der Landjahrlager ohne meine besondere Genehmigung in keinem Fall für andere Zwecke zu verwenden ist. Die vorübergehende Nichtbelegung einzelner Lager macht die Sicherstellung des Inventars für die nächsten Jahre zur besonderen Pflicht. Das an andere Landjahrlager abgegebene oder noch abzugebende Inventar ist von den übernehmenden Lagern

grundsätzlich als Leihgabe zu behandeln, auch wenn dies bisher nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ordnungsmäßige Verzeichnisse darüber sind zur Kontrolle sowohl bei den abgebenden als auch bei den übernehmenden Lagern sorgfältig aufzubewahren. Über jede Abgabe von Inventar ist eine Verhandlung aufzunehmen, der das Verzeichnis der abgegebenen Sachen als Anlage beizufügen ist. Auf schonende und pflegliche Behandlung der Gegenstände ist besonderer Wert zu legen. Über die Rückgabe der entliehenen Inventarien oder ihre weitere Verwendung im Landjahr 1941 ergeht zu gegebener Zeit weiterer Erlaß.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Zichenau, Magdeburg und Merseburg) und die Herren Reichsstatthalter in Posen, Danzig, Reichenberg. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten der Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland und Sudetenland. — L 2500/139 E I f.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 353.)

b) Für Preußen

397. Geldwirtschaft des Landjahrs.

Änderung der bisherigen Rechnungsstelle für Trennungsentschädigungen Nr. 6 Abs. 2 meines Runderlasses vom 27. April 1939 — L 1500/268 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 301, PrBesBl. S. 157).

Nach dem Normalplan zum Preußischen Staatshaushalt für 1940 ist die bisherige Rechnungsstelle Kap. 199 Tit. 30: „Trennungsentschädigungen" seit dem 1. April 1940 geändert und lautet:

Tit. 10 mit folgender Unterteilung:

a) Entschädigung an versetzte Beamte sowie an Angestellte für getrennten Haushalt,
b) Fahrkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Magdeburg, Merseburg und Zichenau). — L 1500/312.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 354.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Beaufsichtigung der Schulkinder vor Beginn des Unterrichts. Vom 24. Juni 1940 ... 346
Ausbildungsbeihilfen und Freistellen für Kinderreiche. Vom 29. Juni 1940 ... 345
Abschlußprüfungen für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Vom 30. Juni 1940 ... 353
Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen. Vom 1. Juli 1940 ... 350
Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer. Vom 1. Juli 1940 ... 351
Bevorzugte Berücksichtigung der westlichen Grenzgebiete bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. Vom 2. Juli 1940 ... 341
Bedarf von Bastfasern für den Unterricht. Vom 2. Juli 1940 ... 351
Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft. Vom 3. Juli 1940 ... 344
Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 3. Juli 1940 ... 348
Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis, Sonderreifeprüfung; hier: Berichtigung der Liste A der anerkannten Fachschulen. Vom 4. Juli 1940 ... 344
Fachschulen. Vom 4. Juli 1940 ... 351
Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost. Vom 5. Juli 1940 ... 341
Auswärtigenprüfung an Staatsbauschulen und staatlichen Ingenieurschulen. Vom 5. Juli 1940 ... 352
Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik. Vom 5. Juli 1940 ... 353
Beheizung von Kochkesseln in Landjahrlagern. Vom 5. Juli 1940 ... 353
Eisenkontingentierung. Vom 8. Juli 1940 ... 342
Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz. Vom 8. Juli 1940 ... 345
Staatsbauschulen. Vom 8. Juli 1940 ... 352
Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und ½ Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Vom 9. Juli 1940 ... 343
Umwandlung der Akademie für Kunstgewerbe in Dresden zur Meisterschule. Vom 9. Juli 1940 ... 352
Inventar der Landjahrlager. Vom 9. Juli 1940 ... 353
Schutz der schulpflichtigen Jugend gegen gesundheitliche Gefährdung durch tuberkulosekranke Lehrer und Lehrerinnen. Vom 10. Juli 1940 ... 347
Schulverwaltungsangelegenheiten (Besoldung der Lehrer) bei den Höheren Schulen. Vom 10. Juli 1940 ... 349
Eisen- und Stahlbewirtschaftung, Beschaffung von Fertigwaren. Vom 11. Juli 1940 ... 343
Berufung von Schulbeiräten. Vom 11. Juli 1940 ... 346
Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts. Vom 12. Juli 1940 ... 343
Feuerschutzmittel zur Schwerbrennbarmachung von Holz. Vom 12. Juli 1940 ... 344
Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig. Vom 13. Juli 1940 ... 344

Für Preußen

Einstellung von Schulamtsanwärtern und -anwärterinnen. Vom 1. Juli 1940 ... 352
Geldwirtschaft des Landjahrs. Vom 4. Juli 1940 ... 354
Anträge auf Neugründung, Umwandlung usw. Höherer Schulen. Vom 10. Juli 1940 ... 353